
Der Erzbischof von München und Freising

42. Diözesangesetz zur Verlängerung der Wirksamkeit der neuen diözesanen Bauregeln

Diözesangesetz zur Verlängerung der Wirksamkeit der neuen diözesanen Bauregeln

Zum 1. April 2016 wurden die neuen diözesanen Bauregeln der Erzdiözese München und Freising in Kraft gesetzt. Die Wirksamkeit wurde auf drei Jahre, mithin bis zum 31. März 2019, befristet.

Die Überprüfungshandlungen bzw. die notwendigen Arbeiten zur Anpassung der Bauregeln aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungswerte sind bislang noch nicht abgeschlossen.

Angesichts der noch erfolgenden Überprüfungsmaßnahmen wird die Wirksamkeit der

- Obersten Bauregel für das Bauwesen der Erzdiözese München und Freising (OBR),
- Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Vergaben im Bauwesen (KiStift-VergO-Bau),
- Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und Bauunterhalt (KiStiftAusfO-Bau),
- Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (KiStiftConReO-Bau),
- Diözesanen Ordnung für Vergaben im Bauwesen (DVergO-Bau),
- Diözesanen Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt (DAusfO-Bau),
- Diözesanen Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (DConReO-Bau)

um ein Jahr, mithin bis zum 31. März 2020, verlängert.

Die Verlängerung ist im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising zu promulgieren.

München, den 31. Januar 2019

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising